

STATUTEN

des Vereins

Travel Industry Club Tourismus

mit Sitz in 1200 Wien, Wehlistraße 35-43/5/3

ZVR 669108040 (LPD Wien)

Stand: 20. April 2023

Inhalt

	Seite
Präambel	3
1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2. Vereinszweck	3
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mittelverwendung	4
4. Wirtschaftliche Aktivitäten	5
6. Erwerb der Mitgliedschaft	5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8. Beendigung der Mitgliedschaft	6
9. Vereinsorgane	7
10. Generalversammlung	7
11. Aufgaben der Generalversammlung	8
12. Vorstand	9
13. Aufgaben des Vorstandes	10
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
15. Rechnungsprüfer	11
16. Geschäftsführung	11
17. Streitschlichtungseinrichtung	12
18. Datenschutz	12
19. Auflösung des Vereins	12

Präambel

Im Jahr 2023 haben die beiden Vereine Travel Industry Club und Club Tourismus den Entschluss gefasst, ihre Engagements zu bündeln. Dies ist auch der Hintergrund der umfassenden Aktualisierung dieser Statuten.

Der Travel Industry Club Tourismus (TICT) ist ein Netzwerk von Personen, die in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft tätig sind; ebenso sind dies Studierende und Absolventen, Lehrende und Forschende von touristischen Ausbildungsstätten, die den offenen Austausch von Erfahrungen und Know how mit profilierten Experten und erfahrenen Praktikern schätzen.

Der Travel Industry Club Tourismus bietet die Möglichkeit, ein Beziehungsnetzwerk aufzubauen, in dem in beruflicher Hinsicht Kontakte geknüpft und gepflegt werden und wo Know-how-Transfer und Erfahrungsaustausch stattfindet.

Im folgenden Text sollen alle personenbezogenen Ausdrücke oder Begriffe sowohl männlich, weiblich als auch divers verstanden werden.

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Travel Industry Club Tourismus“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, bei entsprechendem Bedarf auch in die DACH-Region und den EWR.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet, politisch und weltanschaulich gänzlich neutral ist, bezweckt insbesondere:

- a. den Know-how- und Informationstransfer in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft;
- b. den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Praktikern in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Lehrenden und Forschenden, Studierenden und Absolventen höherer touristischer Ausbildungsstätten mit profilierten Experten sowie
- c. den Aufbau eines offenen Beziehungsnetzwerks auf horizontaler und vertikaler Ebene zur Pflege des Netzwerkgedankens und der Kommunikation innerhalb und außerhalb der Tourismus- und Freizeitwirtschaft;

- d. die Förderung von Kooperationen und Erfahrungsaustausch mit anderen tourismusnahen Organisationen und Institutionen;
- e. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung in allen touristischen und freizeitwirtschaftlichen Bereichen;
- f. die Schaffung und Organisation von Möglichkeiten und Angeboten zum Wissensaustausch zwischen Lernenden, Lehrenden, der Tourismuswirtschaft und den Bildungseinrichtungen aller Ebenen.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mittelverwendung

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a. Fachvorträge, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
 - b. Seminare, Tagungen
 - c. Studienreisen, Exkursionen
 - d. Gesellige Zusammenkünfte
 - e. Herausgabe einer Vereinszeitschrift, von Publikationen und Veröffentlichungen
 - f. Internetplattformen
 - g. sonstige Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Kooperationen mit tourismuswirtschaftlichen Partnerorganisationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Sponsoring, Firmenpartnerschaften
 - c. Spenden
 - d. Erträge aus Veranstaltungen
 - e. Einnahmen aus Nutzungsentgelten sowie dem Verkauf von Publikationen und sonstigen Medien
 - f. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - g. Förderungen.

4 Wirtschaftliche Aktivitäten

Der Verein kann zum Zweck wirtschaftlicher Aktivitäten eine Gesellschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen. Die ausschüttbaren Gewinne dieser Gesellschaft kommen ausschließlich den in diesen Statuten aufgelisteten Vereinszwecken zugute.

5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (oM), fördernde Mitglieder (fM), studentische Mitglieder (sM), institutionelle Mitglieder (iM) und Ehrenmitglieder (eM).
- (2) Ordentliche, studentische (in Ausbildung befindliche) sowie Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen.
- (3) Fördernde Mitglieder (fM, Einzelpersonen oder Institutionen) sind jene, die die Aktivitäten des Vereins in besonderer Weise unterstützen und den Zielen des Vereins dienende Projekte fördern;
- (4) Unternehmen, Institutionen und Organisationen können eine institutionelle Mitgliedschaft (iM) anstreben. Je Institutioneller Mitgliedschaft können insgesamt bis zu drei physische Mitglieder nominiert werden, welche für die Dauer dieser Mitgliedschaft den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme des Wahlrechtes gleichgestellt sind. Institutionelle Mitglieder haben jeweils einen Bevollmächtigten (aus den fünf nominierten) namhaft zu machen, der für das Unternehmensmitglied stimm- und wahlberechtigt ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag von zwei Mitgliedern vom Vorstand zu solchen ernannt werden können.

6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beitrittsantrag kann schriftlich, per eMail oder mittels Webformular eingereicht werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wogegen keine Rechtsmittel offenstehen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Unternehmensmitgliedern ist jeweils nur die benannte Person stimm- und wahlberechtigt, die als Ansprechperson namhaft gemacht wurde.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Mitglieder haben das Recht, Leistungen des Vereins zu Mitgliederkonditionen in Anspruch zu nehmen, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Statuten werden jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zugesandt.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Unternehmensmitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Austritt zum Jahresende muss dem Vorstand bis zum 31.10. des Austrittsjahres schriftlich oder per e-mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereits drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich berufen werden. Über die Berufung entscheidet die Streitschlichtungseinrichtung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bleiben unberührt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfer
 - Streitschlichtungseinrichtung
- (2) Der jeweilige Aufgabenbereich der Vereinsorgane kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte des Vorstandes kann dieser eine Geschäftsführung bestellen.

10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich möglichst innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder (Stand zum Tag des Antrags) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorrangig per elektronischer Medien einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages zu erfolgen. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Generalversammlung zu Beginn der Sitzung.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (postalisch, elektronisch).
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung mit 20 Minuten Verzögerung dennoch statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Gültige Beschlüsse können zu allen Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied (ordentliches, studentisches, förderndes, Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Institutionelle Mitglieder werden durch den namhaft gemachten Bevollmächtigten vertreten.

- (9) Vereinsfremden Personen kann auf Einladung des Vorstands eine Teilnahme über die gesamte Dauer oder auch nur zeitweise gewährt werden.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (12) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und dürfen nur dann gefasst werden, wenn die konkreten Änderungen in dem Tagesordnungsvorschlag der Einladung dargestellt waren. Die Generalversammlung kann von diesem Tagesordnungsvorschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jedoch abweichen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Vereinsjahres;
 - c. Beschlussfassung über den Voranschlag des kommenden Geschäftsjahres;
 - d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands;
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - j. Beratung und Beschlussfassung über weitere Punkte der Tagesordnung;
 - k. die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (2) Weiters hat die Generalversammlung allfällige Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein oder seinen Beteiligungen andererseits zu genehmigen.

12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen
 - a. Präsident
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. dem Stellvertreter des Schriftführers (fakultativ)
 - f. dem Stellvertreter des Kassiers (fakultativ)
 - g. weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens 10 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit der von dieser festgelegten Zahl von Mitgliedern gewählt. Sollten Vorstandsmitglieder während der Funktionsperiode, aus welchen Gründen auch immer, ausscheiden, kann der verbleibende Vorstand diese durch Kooptierung von Ersatzpersonen, die Vereinsmitglieder sind, ersetzen. Die von der Generalversammlung festgelegte Zahl von Vorstandsmitgliedern kann dabei nicht überschritten werden.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung – vorrangig per eMail einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse können in dringenden Fällen auch als Umlaufbeschlüsse elektronisch gefasst werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertretung. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs (4)) kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs (10)) oder Rücktritt (Abs (11)) beendet werden.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des gesamten Vorstands wird mit Konstituierung eines neuen Vorstandes die Enthebung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes sofort oder zu einem von der Generalversammlung festzusetzenden Zeitpunkt wirksam.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per eMail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f. Festlegung der Kriterien der einzelnen Mitgliederkategorien gem. Punkt 05;
 - g. Vorschlag der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge je nach Mitgliederkategorie zur Beschlussfassung in der Generalversammlung, wobei eine etwaige gesetzliche USt-Pflicht zu berücksichtigen ist;
 - h. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i. Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
 - j. Allfällige Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands und einer etwaigen Geschäftsführung können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung näher definiert werden. Diese Geschäftsordnung ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und vorrangig des Kassiers bei dessen Verhinderung des Schriftführers. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle seine Stellvertretung.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Der Präsident hat die Pflicht, die getätigten Anordnungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen Organ zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen. Die Beschlussprotokolle des Vorstands sind nach Möglichkeit den Mitgliedern zeitnah elektronisch zugänglich zu machen.
- (6) Der Kassier zeichnet für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Ein Vorstandsmitglied ist als Datenschutzverantwortlicher zu benennen; diese Funktion kann an eine etwaige Geschäftsführung übertragen werden.

15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sollten nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

16 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung bestellen, die den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die organisatorischen und administrativen Agenden des Vereins wahr und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes zuständig.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.
- (4) Die Pflichten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, insbesondere die Zeichnungsberechtigung und ein etwaiges ortsübliches und angemessenes Gehalt sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

17 Streitschlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Streitschlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Diese Streitschlichtungseinheit setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen einen dritten Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sich die namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Einem vereinsexternen Schiedsrichter kann auf Antrag eine ortsübliche angemessene Entschädigung für den Zeitaufwand durch den Vorstand zuerkannt werden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (4) Die Streitschlichtungseinheit fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt. Die Daten werden weder an Dritte weitergegeben noch Außenstehenden zur Nutzung überlassen. Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt.
- (2) Die Mitglieder willigen mit der Übermittlung des Beitrittsantrages ein, dass ihre personenbezogenen Daten, die elektronisch, telefonisch, mündlich, per Fax oder postalisch übermittelt werden, gespeichert und für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Der Vorstand hat für eine dem Datenschutzrecht entsprechende Verarbeitung der persönlichen Daten Sorge zu tragen und den Mitgliedern entsprechende Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen soll einer gemeinnützigen und steuerlich begünstigten Organisation (gem §§ 34 ff BAO) aus der Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF zufallen. Diese Organisation ist im Falle der Liquidierung vom Vorstand der ao Generalversammlung vorzuschlagen und die Übertragung von dieser zu beschließen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde entsprechend anzuzeigen.